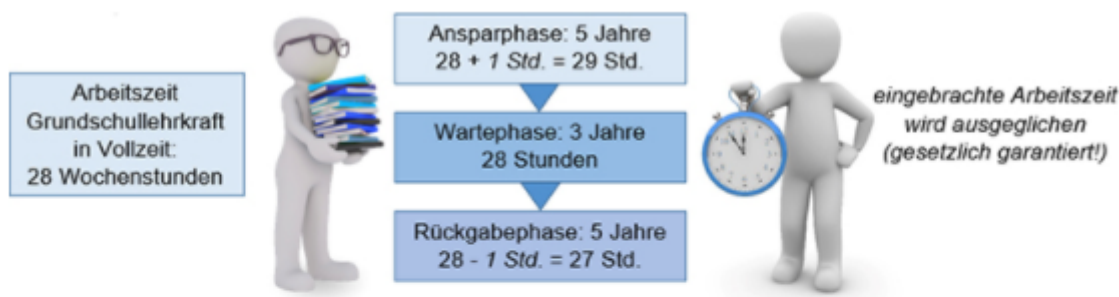


Arbeitszeitkonto

Zum Schuljahr 2020/21 begann die Einführung des neuen Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte, welche überwiegend an Grundschulen unterrichten.

Aktuelle Informationen zu den beteiligten und vom Arbeitszeitkonto ausgenommenen Lehrkräften finden Sie auf der Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte an Grundschulen](#)).

Im folgenden Übersichtsbild sehen Sie die zu Beginn teilnehmenden Lehrkräfte.



am Arbeitszeitkonto beteiligt sind grundsätzlich folgende Lehrkräfte:	nicht beteiligt bzw. ausgenommen sind folgende Lehrkräfte:
<p>Lehrkräfte an Grundschulen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 56 Jahre oder jünger sind und ▪ überwiegend an der Grundschule eingesetzt sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrkräfte an Mittelschulen wöchentliche Unterrichtspflichtzeit unverändert bei 27 Wochenstunden ▪ Lehrkräfte an Förderschulen wöchentliche Unterrichtspflichtzeit unverändert bei 26 Wochenstunden ▪ Lehrkräfte ab 57 Jahren ▪ Fachlehrkräfte ▪ Förderlehrkräfte ▪ Schwerbehinderte (ab GdB 50) ▪ Gleichgestellte (auf Antrag) ▪ Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit ▪ Lehrkräfte in Probezeit, Lehramtsanwärter

Hier erhalten Sie Informationen zur Abbildung des Arbeitszeitkontos in ASV.

Anspar- und Ausgleichsphase werden jeweils grundsätzlich fünf Jahre (bei späterem Beginn, z.B. nach Beurlaubung oder Freistellung bzw. früherem Ende wegen Eintritts in eine solche entsprechend

kürzer) dauern; dazwischen soll eine Wartezeit von drei Jahren mit der regulären Unterrichtspflichtzeit liegen. In der Ansparphase haben die Lehrkräfte an Grundschulen über ihre persönliche Unterrichtspflichtzeit hinaus wöchentlich eine Unterrichtsstunde zusätzlich zu leisten. Der Ausgleich erfolgt in der Ausgleichsphase mit einer um eine Wochenstunde verringerten Unterrichtsverpflichtung.

Das AZK betrifft lediglich staatliche Lehrkräfte – diese aber auch, soweit sie privaten Schulen zugeordnet sind. Privat angestellte Lehrkräfte sowie kirchliche Lehrkräfte sind nicht dabei.

Das Arbeitszeitkonto muss auch bei Lehrkräften in Teilzeit geführt werden.

Lehrkräfte in Elternzeit, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und bereits das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 UrIMV erreicht haben (d.h. Beschäftigungsumfang = 22 Stunden ab 01.09.2021), müssen nicht am Arbeitszeitkonto teilnehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einem Beschäftigungsumfang von 21 Stunden das Arbeitszeitkonto aufgebaut werden muss, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Dies könnte bei Lehrkräften, deren Kind vor dem 01.09.2021 geboren wurde, zum Verlust des Elterngelds führen.

Definition der 1. Kohorte: Die erste Kohorte umfasst die vom 03.08.1963 bis zum 01.08.1970 Geborenen.

Definition der 2. Kohorte: Die zweite Kohorte umfasst die vom 02.08.1970 bis zum 01.08.1978 Geborenen.

Definition der 3. Kohorte: Die dritte Kohorte umfasst die vom 02.08.1978 bis zum 01.08.1986 Geborenen.

Hinweise/Beispiel zur überwiegenden Beschäftigung:

Ist eine Lehrkraft z.B. zu 11/28 im Dienst und zu 6/28 am ISB und nur 5/28 an der Grundschule, so ist sie überwiegend an einer Behörde mit abweichender Arbeitszeitregelung (dem ISB) und nimmt daher nicht teil. Ist jene Lehrkraft aber zu 6/28 von 11/28 an einer Grundschule, so muss sie am AZK teilnehmen.

Weiteres Beispiel: Arbeitet eine Lehrkraft zu 28/28 (VZ) zu 12/28 an einer Mittelschule, zu 8/28 an einer Grundschule X und zu 8/28 an einer Grundschule Y, so arbeitet sie überwiegend an Grundschulen und muss daher am AZK teilnehmen. Überwiegender Einsatz an GS ist also nicht mit überhäufig gleichzusetzen, sondern mit überhäufig zur individuellen UPZ der Lehrkraft, wobei alle Einsätze an Grundschulen aufsummiert werden. Andere Schularten, andere Behörden (ISB, APL, KM) usw. zählen als Behörde mit abweichender Arbeitszeitregelung.

Das AZK betrifft lediglich Grundschullehrkräfte an Grundschulen - auch Fachlehrkräfte sind nicht betroffen, ebensowenig wie die folgenden Gruppen:

Geistlicher mit 2. Prüfung, nur 1. Lehramtsprüfung, Dipl.-Psychologe, Sonderpädagoge (Ma/Dipl.), Pädagoge (Ma/Dipl.), wissenschaftliche Hochschule, Musikhochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule, Heilpäd. Unterrichtshilfe, Werkmeister, Meister/Techniker, Erzieher/Kinderpfleger, Konservatorium, Religionsl. voll ausgebildet, Religionsl. nicht voll ausgeb., Therapiekraft, Pflegekraft, Pflegepädagoge B. A., Assistentkraft, sonstige Prüfung. LK an BFG, sonstiger Abschluss

Quelle:

<https://www.asv.bayern.de/doku/> - **Amtliche Schulverwaltung - Dokumentation**

Permanenter Link:

<https://www.asv.bayern.de/doku/gms/lehrer/arbeitszeitkonto/start>

Letzte Änderung: **23.05.2022 11:35**

